

Statuten des Spitex-Verein Wettingen-Neuenhof

Revision GV 2017

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

§1

¹ Unter dem Namen Spitex-Verein Wettingen-Neuenhof (nachfolgend Verein) besteht auf unbestimmte Dauer ein nicht gewinnorientierter, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Sitz des Vereins ist der Ort der Geschäftsstelle.

§2

Der Verein bezweckt, die Einwohnerinnen und Einwohner in den Gemeinden seines Tätigkeitsgebiets bei der Erhaltung der Gesundheit, bei der Vermeidung von Krankheit und Unfall sowie bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Wochenbett und Invalidität zu unterstützen.

Der Verein erfüllt diesen Zweck mit Dienstleistungen, die entweder im Auftrag der Gemeinden oder eigenständig angeboten werden.

II. Mitgliedschaft

§3

Der Verein setzt sich zusammen aus Familiengemeinschaften und Einzelmitgliedern mit Wohnsitz in den Gemeinden seines Tätigkeitsgebiets.

§4

Der Eintritt in den Verein erfolgt mit Einzahlung des Jahresbeitrages. Wer aus dem Verein austreten will, hat dies der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder Ruf und Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Bei Wegzug aus der Gemeinde erlischt die Mitgliedschaft ohne Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

III. Organe

§5

Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vereinsvorstand
- C. die Revisionsstelle / die RevisorInnen

A. Die Generalversammlung

§6

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt, ausserordentlicherweise so oft der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Die Mitglieder werden mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingeladen unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet – wo dies die Statuten nicht anders vorschreiben – die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§7

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung des Jahresbeitrags
- e) Festsetzung der Abgeltung des Vorstands
- f) Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Präsidentin/des Präsidenten
- h) Wahl der Revisionsstelle bzw. der RevisorInnen
- i) Revision der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Auflösung und Fusion des Vereins

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis Ende Februar dem Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen.

B. Der Vorstand

§8

¹ Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird ein Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern bestellt.

² Die Gemeinden, die dem Verein Leistungsaufträge erteilen, haben Anrecht auf eine Delegierte/einen Delegierten in den Vorstand ohne Stimmrecht.

§9

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung.

§10

¹ Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung zeichnen gemäss internem Reglement.

§11

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§12

¹ In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten und im Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen und die Öffentlichkeitsarbeit,
- b) der Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Einberufung der Generalversammlung,
- d) das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung,
- e) die Verwaltung des Vermögens und der Fonds,
- f) die kurz-, mittel- und langfristige Planung auf strategischer Ebene,
- g) der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Einwohnergemeinden und Partnern,
- h) die Festlegung der Tarifpolitik,
- i) die Ernennung der Geschäftsleitung sowie die Festlegung deren Aufgaben und Kompetenzen.

C. Die Revisionsstelle / die RevisorInnen

§13

Die Prüfung der Rechnungsführung wird von der Revisionsstelle bzw. von zwei RevisorInnen vorgenommen. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle bzw. zwei RevisorInnen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und sind wieder wählbar. Sie prüfen alljährlich die Erfolgs- und Fondsrechnung und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung hierüber einen schriftlichen Bericht mit Antrag. Es steht der Revisionsstelle bzw. den RevisorInnen jederzeit das Recht zu, in die Buchführung und die Akten Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzielles

§14

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Erträgen aus direkt erbrachten Dienstleistungen
3. Erträge aus Leistungsaufträgen
4. Zuwendungen von Privaten, Firmen und Vereinen

§15

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. Tarif-Ermässigungen und Leistungsausschluss

§16

Mitgliedern kann für gewisse Dienstleistungen eine Tarif-Ermässigung gewährt werden.

Bei Neumitgliedschaft besteht in diesem Falle eine Karenzfrist von drei Monaten. Die Karenzfrist entfällt, wenn die Betroffenen den Nachweis einer Mitgliedschaft bei einem Verein gleicher oder ähnlicher Zielsetzung am alten Wohnort erbringen.

§17

Personen, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können die Leistungen des Vereins bis zur teilweisen oder gänzlichen Regelung der Ausstände gesperrt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§18

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§19

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn an der Generalversammlung die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

§20

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu übergeben, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

§21

Die Vorstandsmitglieder und Delegierten der Gemeinden unterliegen der Schweigepflicht in allen Belangen, von denen sie in der Funktion als Vorstandsmitglied oder Delegierte Kenntnis erhalten.

§22

Wo die Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes.

§23

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 30. Mai 2017 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 17. Juni 2013, vom 27. Mai 2010 und die ursprünglichen Statuten vom 20. Juni 1994.

Wettingen, 30. Mai 2017

Für den Vorstand

Die Präsidentin

Dr. Doris Stump

Der Vizepräsident

Stefan Spring